Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 33.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21506. Girokasse Riesa Nr. 33.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 155. Mittwoch, 9. Juli 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: F. Teichgräber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Kleinhandelshöchstpreise für Zucker.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (R. G. Bl. S. 394) ist vom Reichsernährungsministerium mit Zustimmung des Staatenausschusses und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses der Preis für gemahlenen Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab auf der Grundlage von 44,80 Mark für 50 kg ohne Sack ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer festgesetzt worden.

Infolgedessen macht sich auch eine Neufestsetzung der Kleinhandelshöchstpreise für Zucker erforderlich.

Es dürfen bei der Abgabe von Zucker im Kleinverkauf folgende Preise nicht überschritten werden:

Für gemahlenen Melis I und Kristallzucker	56 Pf.	für 1	Pfd.
„ gemahlene Raffinade	58 „	„ 1	„
„ Puderzucker	60 „	„ 1	„
„ Preßwürfel	62 „	„ 1	„
„ Schnittwürfel	63 „	„ 1	„
„ Stückenlompen	60 „	„ 1	„
„ Brotzucker	60 „	„ 1	„
„ Kandis, braun	72 „	„ 1	„
„ Kandis, weiß	74 „	„ 1	„
„ Kandis, schwarz	74 „	„ 1	„

Kleinverkauf ist der Verkauf unmittelbar an Verbraucher in der in offenen Läden üblichen Art.

Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Die neuen Kleinhandelspreise treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Am gleichen Tage treten die Verordnungen vom 28. Oktober 1918 und vom 29. März 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 252 und 74) außer Kraft.

Dresden, den 8. Juli 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 377b VLA Io.
Landeslebensmittelamt. 7423

Lebensmittelverteilung.

Vom Freitag, den 11. lfd. Mts. ab kommen zur Verteilung:

1. auf Abschnitt 82 der
   grünen Nährmittelkarte I 250 gr Keks oder Keksbruch } und 125 gr Reis
   roten „ I 250 gr Keks oder Keksbruch }
2. auf Abschnitt 82 der
   grauen Nährmittelkarte I 1 Pfund Graupen
   gelben „ I 300 gr Graupen
   } sowie je 1 Pfund Haferflocken
3. auf Abschnitt 76 der gelben Warenbezugskarte III 400 gr **Kunsthonig.**

Die Entnahme hat **bis spätestens den 16. lfd. Mts.** zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Keks	—.39 M.	für ¼-Pfund-Paket
Keksbruch	—.59 „	„ ¼-Pfund-Paket
Graupen	—.44 „	„ 1 Pfund
Haferflocken	—.62 „	„ 1 Pfund
Reis	1.38 „	„ 1 Pfund
Kunsthonig	—.80 „	„ 1 Pfund.

Die Abschnitte 82 der grünen, roten und grauen Nährmittelkarte I, sowie die Abschnitte 76 der gelben Warenbezugskarte III sind ungebündelt und ungezählt in einem verschlossenen Briefumschlage mit der Aufschrift der Verteilungsstelle **bis spätestens den 18. laufenden Monats** an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt **bis spätestens den 20. lfd. Mts.** an die Amtshauptmannschaft einzusenden. Die Abschnitte 82 der gelben Nährmittelkarte I sind direkt **bis spätestens den 18. laufenden Monats** an Herrn Kommissionsrat Ernst Bilke in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 7. Juli 1919.

1229 b III. **Der Kommunalverband.**

Verteilung von ausländischem Mehl.

Am Freitag, den 11. lfd. Mts. und Sonnabend, den 12. lfd. Mts. wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einfuhrzusatzkarten für Mehl zur Belieferung angemeldet sind, auf Abschnitt 5 der Einfuhrzusatzkarte **ausländisches Mehl** ausgegeben.

Es entfallen 250 gr auf den Kopf.

Der Preis beträgt — M. 85 Pf. für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 5 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und mit der nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellenden Abrechnung **bis spätestens den 16. Juli 1919 an die Amtshauptmannschaft** einzureichen.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Ziffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

II. Inlandsmehl.

In der gleichen Zeit, also **am Freitag, den 11. lfd. Mts. und Sonnabend, den 12. lfd. Mts.** können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehles verzichtet haben, auf Abschnitt 5 der rosafarbenen Zusatzkarte **250 gr inländisches Mehl** bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinverkauf befaßt, entnehmen.

Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am **Montag, den 14. lfd. Mts.** zu erstattenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzusenden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 7. Juli 1919.

1118 c III. **Der Kommunalverband.**

Verteilung von ausländischem Schweinefleisch (Speck).

Bei der in der laufenden Woche (bis 12. lfd. Mts.) stattfindenden Ausgabe von Inlandsfleisch wird auf **Abschnitt 4** der Einfuhrzusatzkarte **ausländisches Schweinefleisch** mit verteilt.

Es entfallen 125 gr für Erwachsene.
62 gr für Kinder unter 6 Jahren.

Die Entnahme des Fleisches hat **bis spätestens Montag, den 14. lfd. Mts., abends** zu erfolgen.

Der Preis beträgt **4 M. 06 Pf.** für das Pfund für alle Klassen.

Die abgetrennten Kartenabschnitte sind getrennt nach Abschnitten für Erwachsene und Kinder zu je 100 Stück zu bündeln und mit Abrechnung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes **bis spätestens den 16. lfd. Mts. hierher, Lebensmittelstelle,** einzusenden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 7. Juli 1919.

Der Kommunalverband. 1291 b III.

Mit Rücksicht auf die anhaltend geringen Kohleneingänge für Hausbrand werden für **Monat Juli wie im Vormonate** die Kohlengrundkarten mit 2½ Ztr. und die Bezugsscheine wie bisher mit 75% beliefert.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenversorgung in Berlin wird die Bevölkerung darauf hingewiesen, daß die Brennstoffversorgung im laufenden Jahre zufolge der dauernden Streiks und Unruhen der Bergarbeiter und der unzureichenden Betriebsmittel der Eisenbahnen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, und daß **mehr denn** je die denkbar größte Sparsamkeit in der Verteilung und Verwendung der Brennstoffe geboten ist.

Großenhain, am 8. Juli 1919.

1290 a IX. **Die Amtshauptmannschaft als Bezirkskohlenstelle.**

Kohlenverkaufspreise betr.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 1. April 1919, Kohlenverkaufspreise betreffend — abgedruckt in Nr. 76 des Riesaer Tageblattes vom 2. April 1919 —, geben wir hiermit bekannt, daß die Kleinverkaufsrichtpreise für nachgenannte Kohlensorten wie folgt festgesetzt worden sind:

	Preis ab Lager des Kohlenhändlers 1 Ztr.	Preis frei vors Haus 1 Ztr.
Steinkohlenbriketts	5,90 M.	6,40 M.
Schmiedekohle	4,85 M.	5,35 M.
Naßpreßsteine	5.— M.	5,50 M.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Juli 1919. Ghm.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.
Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Wiesen- und Kleeheu sowie Roggenstroh

kauft und erbittet Angebote mit Preisforderung **Proviantamt Riesa.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 9. Juli 1919.

—* **Lebensmittelverteilung.** Vom 11. d. M. ab kommen laut Bekanntmachung in vorliegender Nummer auf Abschnitt 82 der grünen und roten Nährmittelkarte I Keks oder Keksbruch und Reis, sowie Haferflocken, auf Abschnitt 82 der grauen und gelben Nährmittelkarte I Graupen und Haferflocken, ferner auf Abschnitt 76 der gelben Warenbezugskarte III Kunsthonig zur Verteilung.

—* **Titelverleihung.** Wie uns mitgeteilt wird, ist den Herren Kaufmann Hermann Bietschmann und Bäckereiobermeister Berg, die kürzlich nach langjähriger treuer Tätigkeit innerhalb der städtischen Kollegien aus dem Ratskollegium ausgeschieden sind, in Anerkennung ihres ersprießlichen Wirkens zum Wohle der Stadt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern der Titel „Stadtrat" verliehen worden.

—* **Das Konzert des Chorvereins Riesa** im Dome zu Meißen erbrachte einen Reingewinn von 822,11 Mk., der dem Verein Heimatdank der Stadt Meißen überwiesen werden konnte.

—* **Größere Mengen Salzheringe für Sachsen.** Das Reich hat, wie einem Vertreter des V. S. Z. im Wirtschaftsministerium gemeldet wird, in Schweden und Norwegen 750 000 Faß Salzheringe aufgekauft, deren Ankunft demnächst erwartet wird. Welche Mengen davon im einzelnen auf Sachsen entfallen, läßt sich heute ziffermäßig noch nicht angeben. Das sächsische Wirtschaftsministerium rechnet aber mit einem solchen Quantum, daß in jedem der nächsten vier Monate, der Juli schon mit inbegriffen, eine Verteilung von Salzheringen erfolgen kann.

—* **Marinehafen.** Seit einigen Tagen hat in der Bilnitzer Kaserne, wie die „Sächs. Dorfzeitung und Elbgaupresse" meldet, ein Trupp Matrosen Einzug gehalten. Insgesamt wird die Kaserne mit 80 Matrosen, 1 Kapitänleutnant und 3 Leutnants zur See belegt. Diese Belegschaft wird voraussichtlich auch von längerer Dauer sein. Ihre Aufgabe ist, den Elbverkehr, insbesondere die Lebensmitteltransporte auf der Elbe, zwischen der böhmischen Grenze und Riesa—Mühlberg zu überwachen. Zu diesem Zwecke benützen sie Motorboote mit Maschinengewehren bestückt. Außerdem soll der Marinetruppenteil den Wald- und Flurschutz, sowie die Schloßwache mit übernehmen.

—* **Reiseerlaubnisscheine für Arbeiter.** Die Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen hat sich nach einer den Handelskammern vorliegenden Mitteilung damit einverstanden erklärt, daß in gleicher Weise wie für die Angestellten auch für die Arbeiter der Industrie, des Handels und des Gewerbes, die mehr als 6 Tage beurlaubt sind, Reiseerlaubnisscheine für eine einmalige Erholungsreise (Hin- und Rückfahrt) verabfolgt werden, ohne daß die Notwendigkeit der Reise durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Es muß aber verlangt werden, daß von den betreffenden Arbeitern den in Frage kommenden Dienststellen eine von der Handelskammer beglaubigte Bescheinigung ihrer Firma auf vorgeschriebenem Vordruck vorgelegt wird.

—* **Verkehr mit Futtermitteln betreffend.** Vom Wirtschaftsministerium wird uns folgendes mitgeteilt: Da mit dem 1. Juli 1919 der Strohhandel freigegeben ist, wird auch der Handel mit Torfstreu und Torfmull keiner Beschränkung mehr unterworfen. Letzteres gilt auch für den Verkehr mit Futterkalk und Futterwürzen. Nur der aus Knochen gewonnene Futterkalk ist, wie bisher, der öffentlichen Bewirtschaftung vorbehalten worden. Die Bestimmungen über Wein- und Obsttrester sowie die über Laubheu und Futterreisig sind ebenfalls aufgehoben worden. Die Verkehrsbeschränkungen für Schilfrohr, Seegras und Seetang sind schon vor einigen Monaten außer Kraft getreten.

—M. **Gebührnisse und Urlaub für Lazarettkranke.** 1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1919 an wird den Löhnung empfangenden Reichswehrangehörigen bei Aufnahme in ein Lazarett, Krankenhaus oder eine andere Heilanstalt neben der dienstgradmäßigen Löhnung die Reichswehrzulage unverkürzt gezahlt. Die Lazarettkranken des alten stehenden Heeres erhalten vom 1. Juni 1919 an den Unterschied zwischen den ihnen auf Grund der jetzigen Bestimmungen zustehenden Gebührnissen und denen, die sie als Angehörige der Reichswehr erhalten würden, als Zuschuß. 2. Lazarettkranke des alten stehenden Heeres erhalten einen Anspruch auf einen 14-tägigen Urlaub, soweit sie seit einem halben Jahre nicht beurlaubt waren. Während dieses Urlaubs sowie bei Beurlaubung aus ärztlichen Gründen sind bei freier Eisenbahnfahrt die Gebührnisse nach Ziffer 1 und das Verpflegungsgeld (zur Zeit 2,70 Mark) unverkürzt zu zahlen. Dies gilt nicht für einen kurzen Urlaub, z. B. an Sonn- und Feiertagen, der auf den 14-tägigen Urlaub nicht zur Anrechnung kommt. Für die Benutzung von Schnellzügen bleiben die geltenden Bestimmungen aufrecht erhalten, nach denen bei Entfernungen über 300 Kilometer allgemein und bei dringenden Reisen bei Entfernungen über 100 Kilometer Schnellzugsbenutzung zugestanden werden kann. Auf Schwerkriegsbeschädigte wird diese Vergünstigung allgemein ausgedehnt. Die Benutzung der 2. Wagenklasse wird den Schwerverletzten zugestanden und zwar den Beinamputierten und Krückenträgern grundsätzlich, den übrigen für einzelne Fälle, bei denen es nach Bescheinigung des Lazarettes notwendig ist.

—* **Berichterstattung über die Kriegsarbeit.** In Berlin ist ein Wissenschaftlicher Ausschuß zur Darstellung der deutschen Kriegswirtschaft gegründet worden, der die Ursache der Erfolge zeigen soll, denen das mehrjährige wirtschaftliche Durchhalten des deutschen Volkes trotz Unterbindung aller lebensnotwendigen Zufuhren zu verdanken ist. Das Ziel der Darstellung der deutschen Kriegswirtschaft ist ihre Erfassung als geschichtliche Erscheinung, die Ermittlung und Erklärung der Geschehnisse unter dem frischen Eindrucke des Erlebnisses und die Sicherung der gesammelten Erfahrungen. Das